

VERTRETUNGS- KONZEPT

der Grundschule Hohenassel



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	VERTRETUNGSGRÜNDE	3
3.	ORGANISATORISCHE REGELUNGEN IM VERTRETUNGSFALL	4
3.1.	KRANKMELDUNG	4
3.2.	VORHERSEHBARE VERTRETUNGEN	4
3.3.	UNVORHERSEHBARER KURZFRISTIGER AUSFALL	4
3.3.1.	VERTRETUNG DURCH DIE PÄDAGOGISCHE MITARBEITERIN	5
3.3.2.	VERTRETUNG, BEI GLEICHZEITIGEM AUSFALL MEHRERER LEHRKRÄFTE ODER DER PÄDAGOGISCHEN MITARBEITERIN	5
3.4.	VERTRETUNG VON 6 WOCHEN UND LÄNGER	5
3.5.	AUßERORDENTLICHE VERTRETUNGSSITUATION	6
4.	SCHUL AUSFALL BEI CORONAVIRUS (SARS-COV-2)	7
5.	SCHUL AUSFALL DURCH EXTREME WITTERUNGSVERHÄLTNISSE	8



1. EINLEITUNG

Nach dem Niedersächsischen Schulrecht hat eine Schule „...mit den zugewiesenen Lehrkräftestunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig die Erteilung des Pflichtunterrichts der Stundentafel zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist auch [...] jahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unvermeidbarer Ausfall darf dabei keinesfalls einseitig zu Lasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgen.“

Jede Schule hat unter Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und der gewährten Handlungsspielräume ein geeignetes Vertretungskonzept zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.“ (RdErl. d. MK v. 20.12.2019 – 34-84 002 – V – Voris 22410 -)

Die Grundschule Hohenassel gewährleistet Unterrichts- und Betreuungszeiten in einem verlässlichen Zeitrahmen von 8.05 –13.10 Uhr.

Für das 1. und 2. Schuljahr ergeben sich jeweils 20 bzw. 22 Stunden Unterricht pro Woche. Für die 1. Klasse besteht ein tägliches Betreuungsangebot, für die 2. Klasse besteht dies an den 3 Wochentagen, an denen kein Unterricht in der 5. Stunde stattfindet. Das Betreuungsangebot schließt sich an die Lesezeit (beginnend um 12.10 Uhr) in einem Umfang von 60 Minuten an.

Für das 3. und 4. Schuljahr fallen 26 Stunden Unterricht pro Woche an.

Dieses Vertretungskonzept soll dafür sorgen, dass Unterricht und Betreuung an unserer Schule auch bei Abwesenheit von Lehrkräften, Schulleitung oder Pädagogischen Mitarbeiterinnen verlässlich stattfinden.



2. VERTRETUNGSGRÜNDE

Gründe für die Abwesenheit von Lehrkräften, Schulleitung oder Pädagogischen Mitarbeiterinnen können sein:

- plötzliche und kurzfristige Erkrankungen
- längerfristige Krankheit
- schulisch- bzw. unterrichtsbedingte Abwesenheit (z.B. Klassenausflug, Klassenfahrt, Klassenprojekte)
- Fortbildungen
- Beurlaubung oder Unterrichtsbefreiung aus persönlichen Gründen
- sonstige dienstliche Verpflichtungen



3. ORGANISATORISCHE REGELUNGEN IM VERTRETUNGSFALL

3.1. KRANKMELDUNG

Die Krankmeldung erfolgt, wenn möglich, am Abend zuvor bei der Schulleitung über SMS oder telefonisch (Festnetz oder Handy).

Tritt eine Krankheit oder ein sonstiger unvorhergesehener Zwischenfall erst in der Nacht oder am Morgen ein, so melden sich die Betroffenen morgens (ggf. benachrichtigen die Betreffenden auch schon die Pädagogische Mitarbeiterin über das Telefon).

Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit sollte so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Bei weiteren Veränderungen sollten weitere Mitteilungen folgen.

Bei Abwesenheit der Schulleiterin, Frau Eckmann, ist Herr Ebers der Verantwortliche.

3.2. VORHERSEHBARE VERTRETUNGEN

Bei einer geplanten Abwesenheit einer Lehrkraft (z.B. Klassenfahrt, Fortbildung) wird frühzeitig ein Vertretungsplan mit den Lehrkräften und der Pädagogischen Mitarbeiterin besprochen und ggf. im Lehrerzimmer ausgehängt.

Die betreffende Lehrkraft bereitet den Vertretungsunterricht vor.

Ein Abbau von Überstunden sowie Fortbildungen, Sonderurlaub etc. sind vorher mit der Schulleitung abzusprechen.

3.3. UNVORHERSEHBARER KURZFRISTIGER AUSFALL

Angekündigte Lernstandskontrollen werden zunächst verschoben, so dass die Durchführung und Bewertung durch die betreffende Lehrkraft geschieht. Gleiches gilt für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler.

Bei einer längeren Erkrankung übernimmt eine Lehrkraft die Durchführung der Lernstandskontrollen.



3.3.1. VERTRETUNG DURCH DIE PÄDAGOGISCHE MITARBEITERIN

Ein Vertretungsplan wird am Tag des Ausfalls im Lehrerzimmer besprochen und ggf. ausgehängt. Alle anwesenden Lehrkräfte und die pädagogische Mitarbeiterin nehmen Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung.

Wenn die Lehrkraft in der Lage ist, gibt sie bei der Krankmeldung Hinweise, was in den betreffenden Stunden unterrichtet werden soll und als Hausaufgaben aufgegeben werden soll. Wenn möglich, steht sie für telefonische Rückfragen zur Verfügung.

Fachlehrkräfte stellen ggf. Unterrichtsmaterial bereit.

Die pädagogische Mitarbeiterin beaufsichtigt die Klasse und sorgt dafür, dass die Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern erledigt werden.

Durch die Erziehung der Schüler und Schülerinnen zur Selbstständigkeit und die Gewöhnung an offene Arbeitsformen sind diese zu einem großen Teil in der Lage, ihre Aufgaben eigenverantwortlich zu bearbeiten. Dadurch wird die Durchführung von Vertretungsunterricht erheblich erleichtert und führt zur Zufriedenheit aller Beteiligten.

Die ausfallenden Aufsichten werden entsprechend des Aufsichtsplanes von den Vertretungsaufsichten übernommen.

3.3.2. VERTRETUNG, BEI GLEICHZEITIGEM AUSFALL MEHRERER LEHRKRÄFTE ODER DER PÄDAGOGISCHEN MITARBEITERIN

Sollten mehrere Lehrkräfte gleichzeitig erkranken oder die Pädagogische Mitarbeiterin verhindert sein, wird die Klasse der fehlenden Lehrkraft in Gruppen aufgeteilt und nimmt am Unterricht der anderen Klassen teil.

Oder die Klasse wird von der Lehrkraft der Nachbarklasse mit beaufsichtigt.

Sollte die Möglichkeit bestehen, dass eine anwesende Lehrkraft Überstunden leistet, werden Unterrichtsstunden auch durch Mehrarbeit aufgefangen.

3.4. VERTRETUNG VON 6 WOCHEN UND LÄNGER

Die Vertretung eines sechs Wochen und länger dauernden Ausfalls einer Lehrkraft soll über eine einzustellende Vertretungslehrkraft (Feuerwehrlehrkraft) erfolgen, wenn eine zur Verfügung steht.



Der Einsatz einer Vertretungslehrkraft wird durch die Schulleitung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde beurteilt die Dringlichkeit vorliegender Anträge und entscheidet über die Bereitstellung sowie den Stundenumfang der Vertretungsverträge.

Entscheidend für die Zuweisung zusätzlicher Lehrerstunden ist, ob und inwieweit die Schule ihren Pflichtunterricht gemäß Stundentafel sowohl quantitativ als auch fachspezifisch erteilen kann. Hier werden auch Abordnungen von benachbarten allgemeinbildenden Schulen aller Schulformen in Betracht gezogen.

Der Vertretungsunterricht muss dafür Sorge tragen, dass Lernzuwächse gewährleistet sind und die Lernstände der Schülerinnen und Schüler gesichert und gefestigt werden.

Um den Vertretungslehrkräften die Einarbeitung zu erleichtern, stehen die Lehrerbände für die entsprechenden Fächer und Klassen und die Lehrerexemplare der Schulbücher offen im Lehrerzimmer. Ebenso stehen die schuleigenen Arbeitspläne für die einzelnen Fächer im Lehrerzimmer bereit.

Klassenbucheinträge werden immer auf dem neusten Stand gehalten.

Die Aufsichten werden von den Vertretungslehrkräften mit übernommen.

Die Schule muss bis zum Dienstantritt der Vertretungslehrkraft durch schulinterne Maßnahmen (s. unter 3.3.) den Unterricht sicherstellen.

3.5. AUßERORDENTLICHE VERTRETUNGSSITUATION

Wenn außerordentliche Vertretungssituationen auftreten sollten, können nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten, Kinder eher nach Hause entlassen werden oder komplett für einen Tag zu Hause bleiben. Diese Situation darf in keiner Klasse gehäuft auftreten.

Die Betreuung der Kinder, die nicht eher nach Hause gehen können oder zu Hause bleiben können wird gewährleistet.



4. SCHULAUSSFALL BEI CORONAVIRUS (SARS-COV-2)

In Fällen, in denen das Gesundheitsamt für Schulen, Klassenverbände oder bestimmte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen und anderes an Schule tätiges Personal) insbesondere folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ergriffen hat

- Schließung von Schulen
- Quarantäne über einzelne oder mehrere Personen
- Bekanntgabe von Verdachtsfällen und dazugehörige Hinweise
- Bekanntgabe von Erkrankungsfällen und dazugehörige Hinweise

sind folgende Verfahrensregeln und Meldewege unbedingt einzuhalten:

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Wolfenbüttel
 - ordnet verbindliche Schutzmaßnahmen an
 - informiert die Schulleitung
2. Die Schulleitung
 - informiert die Schulgemeinschaft (Personenkreis s. o.)
 - informiert den Schulelternrat
 - informiert unverzüglich telefonisch und per E-Mail unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formblattes die zuständige schulfachliche Dezernentin, Frau Grabarse bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) oder ersatzweise die Servicestelle der NLSchB und stellt sicher, dass die Information angekommen ist (z. B. Lesebestätigung). Die Servicestellen leiten die Informationen an die zuständigen schul-fachlichen Dezernentinnen und Dezernenten weiter.



5. SCHULAUSSFALL DURCH EXTREME WITTERUNGSVERHÄLTNISSE

Der Ausfall durch besondere Wetterbedingungen ist durch den Erlass Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen geregelt. (vgl. RdErl. d. Mk vom 20.12.2013 – 36.3-82000 (SVBl. 2014 S. 49) zuletzt geändert am 23.11.2018 (SVBl. S. 5) – Voris 22410 -)

Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Sturm, Hochwasser etc.) kann es sein, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.

Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen (hier Landkreis Wolfenbüttel). Diese Entscheidungen werden über den Hörfunk oder über entsprechende Internetseiten (www.vnz-niedersachsen.de/wissenswertes/) bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, gewährleistet die Schule, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.